

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 69.

Donnerstag den 10. Juni

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 895. (3)

Nr. 10928.

C u r r e n d e

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums. — Behandlung der am 1. Mai 1847 in der Serie 215 verlostten Hofkammer-Obligationen zu drei und einhalb, zu vier, zu vier und einhalb und zu fünf Percent. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Erlasses vom 3. Mai l. J., Zahl 3741, wird mit Beziehung auf das hierortige Circulare vom 14. November 1829, Zahl 25642, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht — §. 1. Von den Hofkammer-Obligationen, welche in die am 1. Mai 1847 verlostte Serie 215 eingereicht sind, nämlich Nr. 63564 bis einschließig Nr. 65531, werden die darunter begriffenen Capitalien zu vier und einhalb und zu fünf Percent an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückgezahlt. — Die in dieser Serie enthaltenen Hofkammer-Obligationen zu drei und einhalb und zu vier Percent aber werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit drei und einhalb und mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt. — §. 2. Die Auszahlung der verlostten Schuldbriefe zu vier und einhalb und zu fünf Percent beginnt am 1. Junius 1847, und wird von der k. k. Universal-, Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Zinsen, und zwar

bis Ende April 1847 zu zwei und ein Viertel und zu zwei und einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat Mai 1847 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu vier und einhalb und zu fünf Percent in Conventions-Münze berichtigt. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verbot oder sonstige Vormerkung hafter, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlagnahme, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, sind jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu drei und einhalb und zu vier Percent gegen neue, in Conventions-Münze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-, Staats- u. Banco-Schulden-Casse, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — §. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. Mai 1847, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Zinsen in Wiener Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt. — §. 8. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligationen-Umwechslung bei der k. k. Universal-, Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. — Im letzteren

Falle haben sie die verlostten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen. — Laibach am 11. Mai 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Jos. Ed. Freiherr Pino v. Friedenthal,
k. k. Gubernialrath.

3. 909. (2) Nr. 4142. ad Nr. 13198.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung der Wächterhäuser auf der Staatseisenbahnstrecke von Sava bis Kresnitz in Krain. — Seine Excellenz der Herr Hofkammerpräsident haben mit dem hohen Erlasse vom 22. d. M., 3. 984 E. P., die Erbauung von 13 Wächterhäusern auf der Strecke zwischen Sava und Kresnitz, mit einem Kostenaufwande von 23522 fl. 18 kr. C. M. genehmiget und angeordnet, daß diese Bauführung im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Einreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen werde. — Von diesen 13 Wächterhäusern sind herzustellen: 10 Stück einfache ebenerdige, 1 Stück à 1729 fl. 49 kr., zus. 17298 fl. 10 kr.; 2 Stück einfache, aber mit Souterrain, 1 Stück à 2011 fl. 35 kr., zus. 4023 fl. 10 kr.; 1 Stück einfach ebenerdig, jedoch nach länglicher Construction, 2200 fl. 58 kr.; zusammen 23522 fl. 18 kr. — Diejenigen, welche gesonnen sind, diesen Bau zu übernehmen, haben ihr Anbot längstens bis zum 30. Juni l. J., Mittags um 12 Uhr, bei der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen in Wien, Herrngasse Nr. 27, einzureichen. Das Offert muß versiegelt überreicht werden und hat den Vor- und Zunamen des Offertanten und die Angabe seines Wohnortes zu enthalten. Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten mit Ziffern und Buchstaben anzugeben. — In dem Anbote muß ausdrücklich angeführt werden, daß der Offertant die Projectspläne, die Preistabelle, die allgemeinen Baubedingungen, dann die Baubeschreibung und besonderen Baubedingnisse entweder bei der k. k. General-Direction in Wien, oder bei der k. k. Civilbauleitung für die k. k. Staatseisenbahn in Cilli eingesehen, dieselben wohl verstanden und unterschrieben habe und sich genau nach den vorgezeichneten Bestimmungen verhalten wolle. — Sollte ein Offertant nicht schon früher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung derartiger Bauarbeiten erwiesen haben, so muß er sich hierüber auf eine glaubwürdige Art ausweisen. — Von

der nach Abzug des Nachlasses entfallenden Bau-summe ist das 5% Badium entweder bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien oder bei einem k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamte zu erlegen. Das Badium hat entweder aus barem Gelde, oder aus Staatsschuldverschreibungen, oder aus Realhypotheken zu bestehen. Der bezügliche Erlagschein oder die von einem Fiscalamte richtig befundene Hypothekarurkunde muß dem Offerte beige-schlossen werden. — Bis zur Entscheidung über das Ergebniß der Versteigerung bleibt jeder Anbotleger für den Inhalt seines Anbotes rechtsverbindlich und ist im Falle, als dasselbe angenommen wird, verpflichtet, die eingegangenen Verbindlichkeiten in allen Puncten zu erfüllen und dieserwegen einen förmlichen Contract auszufertigen. — Das Badium des angenommenen Offertes wird als Caution zurückbehalten, die übrigen Badien werden aber sogleich ausgefolgt werden. — Dem Ersteher bleibt es jedoch überlassen, die Caution auf eine andere Weise zu leisten und das Badium zurückzunehmen. — Von der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen. Wien am 28. Mai 1847.

3. 910. (2) Nr. 4141. ad Nr. 13,168.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung der Wächterhäuser auf der Strecke der Staatseisenbahn zwischen Kresnitz und Laibach in Krain. — Mit dem hohen Erlasse vom 22. d. M., 3. 985, E. P., haben Se. Excellenz der Herr Hofkammer-Präsident die Herstellung von 19 Wächterhäusern auf der Strecke zwischen Kresnitz und Laibach, mit einem Gesamtkostenaufwande von 33.600 fl. 52 kr. zu genehmigen und anzuordnen befunden, daß diese Bauten im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Einreichung schriftlicher Anbote an den Mindestfordernden überlassen werden. — Unter diesen 19 Wächterhäusern befinden sich: 16 Stück einfache ebenerdige, 1 Stück à 1710 fl. 38 kr., zus. 27,370 fl. 8 kr.; 2 Stück einfache, aber mit Souterrain, 1 Stück à 2021 fl. 12 kr., zus. 4042 fl. 24 kr.; 1 Stück einfache ebenerdig, jedoch nach länglicher Bauart 2188 fl. 20 kr., zusammen 33,600 fl. 52 kr. — Die Bauwerber haben das bezügliche Anbot längstens bis 30. Juni l. J., Mittags 12 Uhr, bei der k. k. Generaldirection für die Staatseisenbahnen in Wien, Herrngasse Nr. 27, einzureichen. — Das Anbot ist versiegelt zu übergeben und hat den Vor- und Zunamen des Offertanten so wie die Angabe seines Wohnortes zu

enthalten. Der Nachlaß an den Einheitspreisen muß in Prozenten mit Ziffern und Buchstaben angeführt werden. In dem Offerte ist ausdrücklich zu erwähnen, daß der Dfferent die Projectspläne, die Preistabelle, die allgemeinen Baubedingnisse, dann die Baubeschreibung und besondern Baubedingnisse entweder bei der k. k. Generaldirection in Wien, oder bei der k. k. Civilbauleitung für die Staatsseisenbahnen in Gili eingesehen, dieselben wohl verstanden und unterschrieben habe, wie auch, daß er deren Bestimmungen genau beobachten wolle. — Sollte der Dfferent nicht schon früher als Bauunternehmer bei den Staatsseisenbahnen seine persönliche Befähigung zur Ausführung solcher Baulichkeiten dargethan haben, so muß er sich hierüber auf eine glaubwürdige Art ausweisen. — Von der Bausumme, die nach Abzug des Nachlasses entfällt, kann das 5 % Badium im Baren oder in hiezu geeigneten Staatspapieren, oder auch mittelst einer Realkypothek geleistet werden, und der Ausweis hierüber muß dem Anbote angeschlossen seyn. — Jeder Dfferent ist bis zur Entscheidung über das Ergebniß der Versteigerung für den Inhalt seines Angebotes rechtsverbindlich und hat, falls dasselbe angenommen wird, die Verpflichtung, die übernommenen Verbindlichkeiten in allen Puncten zu erfüllen, und muß deswegen einen förmlichen Contract ausfertigen. — Das Badium des angenommenen Offertes wird als Caution zurückgehalten. Dem Ersteren bleibt es aber überlassen, die Caution auf eine andere Weise zu leisten und das Badium wieder zurückzunehmen. — Die übrigen Badien werden sogleich ausgefolgt werden. — Von der k. k. Generaldirection für die Staatsseisenbahnen. — Wien am 28. Mai 1847.

3. 893. (3) Nr. 9293.

V e r l a u t b a r u n g.

Mit Beginn des Schuljahres 1847/48 ist ein Stipendium aus dem illyr. Blindeninstitutsfonde, und zwar zur Bedeckung des vom Blindeninstitute in Linz laut Bericht vom 13. September 1845 für Unterricht und vollstündige Verpflegung geforderten jährlichen Betrages von 100 fl. G. M. in eben diesem Betrage zu besetzen. — Auf dieses haben solche arme blinde Kinder aus Krain und Kärnten einen Anspruch, welche außer der Blindheit mit keinem andern unheilbaren Gebrechen behaftet sind, Lehrfähigkeit besitzen, das 6te Lebensjahr erreicht, das 15te aber noch nicht überschritten haben. Die Bildungszeit dauert 6 Jahre. — Da übrigens in diesem In-

stitute jeder Zögling beim Eintritte mit doppelter Kleidung, Bett- und Leibwäsche, wie auch mit einem ordentlichen Bette versehen seyn muß, welches Lehteres demselben auch vom Institute für 15 — 16 fl. G. M. besorgt werden kann, der obgedachte Fond aber diese Auslagen zu bestreiten nicht vermag, so muß der Stiffling diese Verpflichtung auf sich nehmen und zuhalten. — Gesuche um dieses Stipendium sind entweder unmittelbar, oder im Wege der Bezirksobrigkeit und des k. k. Kreisamtes bei diesem Subernium bis längstens Ende Juni l. J. einzubringen, und diese müssen mit dem Taufscheine, dem von dem betreffenden Pfarrer ausgestellten und von der Bezirksobrigkeit bestätigten Armuths- Zeugnisse, endlich mit dem von dem Districts- oder Kreisarzte ausgestellten Zeugnisse über die körperliche Gesundheit und Bildungsfähigkeit des Kindes documentirt seyn, und die ausdrückliche Erklärung zur Versehung des Stifflings mit den obenangedeuteten weiteren Erfordernissen enthalten. — Laibach am 18. Mai 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 921. (2) Nr. 4598.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Thomann, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 25. März 1847 verstorbenen Spinners Ehegattin, Josepha Thomann, die Tagsatzung auf den 28. Juni 1847 Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden; bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 22. Mai 1847.

3. 901. (2) Nr. 4608.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Goriupp, Vormundes der minderj. Jacob, Maria, Katharina, Franz, Johanna und Franciska Pousch, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 20. März l. J. hier in der Stadt verstorbenen Mathias Pousch, die Tagsatzung auf den 28. Juni l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechts-

grunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigenß sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 18. Mai 1847.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 908. (2)

Nr. 8878.

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung der Verpflegung für das in Laibach und Concurrnz stationirte k. k. Militär und der zeitweisen Durchmärsche an den Artikeln Brot, Hafer, Heu und Stroh, auf die Zeit vom 1. August bis Ende October 1847, wird die öffentliche Subarrendirungsbehandlung bei diesem k. k. Kreisamte am 28. Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr Statt finden. — Der Verpflegungsbedarf besteht in 1750 Brotportionen à 5 1/2 Loth; 129 Haferportionen à 1/8 Meßen; 22 Heuportionen à 8 Pfd.; 84 Heuportionen à 10 Pfund; 152 Streustrohportionen à 3 Pfund täglich, und in 3140 Bund Bettstroh à 12 Pfund vierteljährig, dann in dem unbestimmten Bedarf in den 3 erstern Artikeln für Durchmärsche. — Im Falle einer Truppencontraction wird sich nach Umständen ein höherer Bedarf ergeben. — Ferners wird zur Richtschnur bekannt gegeben: 1) Hat jeder Dfferent vor der Verhandlung ein Radium von 500 fl. C. M. bar zu erlegen, welches am Schlusse derselben den Richtersthern rückgestellt, vom Ersther aber bis zum Cautionserlage rückgehalten werden wird; ferners sich vor der Commission auszuweisen, daß er für die zu übernehmenden Verbindlichkeiten solid und hinreichend vermöglich sey. — 2) Werden auch Dfferte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Zur Beseitigung von Beirungen müssen die Dfferte schriftlich mit dem vorgeschriebenen Stämpel der Commission übergeben werden, und darin erklärt seyn, daß Dfferent sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contractsdauer, den Umfang des Geschäftes und dergleichen fügen wolle, welche die Landesbehörden zu beschließen finden. — 3) Anbote von stellvertretenden Dfferenten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 4) Nachtrageofferte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden zurückgewiesen. — 5) Muß der Ersther bei Abschluß des

Contractes eine Cautions mit 8% der gesammten Gelderträgniß entweder im Baren, oder in Staatspapieren nach dem Course, oder auch fideijustorisch zur k. k. Militärhaupt-Verpflegungs-Magazinscasse alhier leisten, wobei noch bemerkt wird, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautionsinstrumente angenommen werden können.

— 6) Wird auch die Erforderniß für die zeitweisen Durchmärsche in der Hauptstation Laibach sichergestellt, deren Größe zwar in Voraus nicht bestimmt werden kann, wofür aber am Verhandlungstage die näheren Bestimmungen werden vorgezeichnet werden. — Die weitem Anskünfte und Contractbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militär-Haupt-Verpflegungs-Magazins-Kanzlei eingeholt werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 31. Mai 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 936. (2)

K u n d m a c h u n g.

Wegen Ueberlassung der Lieferung der im Militärjahr 1847 bei den Staats- und Localwohlthätigkeits-Anstalten zu Klagenfurt erforderlichen Materialien, als: baumwollene, weiße, ungebleichte und Hosenträgerbänder, Halstüchel, Canavas, Kogen, blaue hanfrestene, werchene und Strohsackleinwand, Bundschuhe, Schuhe, Pantoffeln, leinwandene Schnupftücheln, blauwollene Strümpfe, dunkelgraues, 7/8 Ellen breites Kappentuch, Wachsleinwand, Sackelwolle, blauer, weißer und ungebleichter Zwirn, welche soeben genannte Artikel auf einen Betrag von 1191 fl. 31 Kr. C. M. veranschlagt sind, wird am 19. Juni 1847 Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei der Wohlthätigkeitsanstalten-Verwaltung zu Klagenfurt artikelweise die Minuendo-Licitation abgehalten werden, wozu die Lieferungslustigen mit dem Bemerkten zu erscheinen vorgeladen werden, daß sowohl vor als während der Licitationsdauer für einzelne oder sämtliche Artikel auch gehörig ausgefertigte, versiegelte, mit Mustern belegte Dfferte angenommen werden, und daß die Licitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden in der k. k. Wohlthätigkeitsanstalten-Verwaltungskanzlei zu Laibach eingesehen werden können. — K. K. Staats- und Local-Wohlthätigkeitsanstalten-Verwaltung. Klagenfurt am 28. Mai 1847.

A m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 942. (1)

Nr. 1373.

V o r l a d u n g .

Dem gefertigten k. k. Bezirkscommissariate Oberlaibach werden nachstehende militärpflichtige Individuen der Erscheinung wegen vorgeladen.

Post-Nr.	Tauf- u. Zuname	Geburts- oder Wohnort	Haus-Nr.	Pfarr	Geb. Jahr	Anmerkung.
1	Johann Stanounig	Smolnig	8	Schwarzenberg	1827	} illegal abwesend.
2	Urban Rejaf	Billichgras	60	Billichgras	"	
3	And. Schusterschitsch	Oberbresovitz	12	Preffer	1820	Rekrutirungsflüchtling.
4	Matthäus Sersche	Oberlaibach	88	Oberlaibach	"	} illegal abwesend.
5	Simon Salaszig	Hrib	38	do.	1817	
6	Matthäus Piu	Dulle	2	Franzdorf	"	

Alle hier vorgeladenen militärpflichtigen Individuen haben sich, von heute an, binnen 4 Monaten so gewiß vor dieses Bezirkscommissariat zu stellen und ihre unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, als widrigenfalls dieselben nach den bestehenden hohen Rekrutirungsvorschriften behandelt werden. — Oberlaibach am 28. Mai 1847.

3. 924. (1)

Nr. 1412.

K u n d m a c h u n g .

Da mit Rücksicht auf die in Oesterreich, Preußen und Sachsen gegenwärtig bestehenden Coursverhältnisse und Eisenbahnverbindungen, die Correspondenzen zwischen einigen Provinzen der österreichischen Monarchie und den freien Städten Bremen, Hamburg und Lübeck über Preußen schneller an den Ort der Bestimmung gelangen, als dies auf dem von der fürstlich Thurn und Taxis'schen General-Postadministration zur Beförderung der fraglichen Correspondenzen gewählten Wege, zu Folge der in Gemäßheit des Decretes des hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 13. März 1843, 3. 1107 J. P. P., mit 1. Mai 1843 in Wirksamkeit getretenen Übereinkunft der Fall ist, so hat das hohe Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer mit Decret vom 10. December 1846, 3. 1004 J. P. P., nach dem Erlasse der k. k. Obersten-Hofpostverwaltung vom 7. März l. J., 3. 201 J. P. P., zu gestatten befunden, daß die Pakete zwischen den diesseitigen Postämtern und den Thurn und Taxis'schen zu Hamburg und Bremen mit der bezüglichen österreichisch-hanseatischen Correspondenz über Preußen instradirt werden. — Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß für Briefe zwischen Oesterreich und den freien Städten Bremen, Hamburg und Lübeck zwar die gemeinschaftliche Brieftaxe von 12 kr., wie bisher, eingehoben werde, daß hingegen a) rücksichtlich der Transitogebühr eine Änderung und beziehungsweise Herabsetzung von 8 kr. auf 6 kr. für eine neinfachen,

$\frac{1}{2}$ Loth wiegenden Brief aus den vorbenannten Städten nach Ägypten und vice versa Statt finde; daß b) für Briefe, die mehr als ein halbes Loth wiegen, die gemeinschaftliche Portotaxe und der Transito-Zuschlag nach der untenfolgenden Gewichts- und Tax-Progressions-Tabelle zu entrichten sey, und daß c) für Sendungen unter Kreuzband und Muster nach den genannten freien Städten und zurück, die zu Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 13. März 1843, 3. 1107 J. P. P., bewilligten Porto-Ermäßigungen, mit Rücksichtnahme auf die gegenwärtig bei diesen Correspondenzen gestattete Herabsetzung der fürstlichen Transitozuschläge, von 8 auf 6 kr. Statt zu finden haben. — Zu Folge hohen Decrets der k. k. Obersten Hofpostverwaltung vom 23. v. M., 3. 373 J. P. P., hat nach einer von der gedachten Central-Postbehörde mit der fürstlich Thurn und Taxis'schen General-Post-Direction zu Frankfurt a. M. und mit der königlich preussischen Postverwaltung zu Berlin getroffenen Übereinkunft, vom 1. Juni 1847 anfangend, sowohl die erwähnte Instradierung, als auch die Ermäßigung des Taxis'schen Transitozuschlages von 6 und 10 kr., nach der unten beigefügten Gewichts- und Progressions-Tabelle auch auf die Correspondenzen nach dem Königreiche Dänemark, der Insel Helgoland, den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, dem Fürstenthume Cutin und dem Großherzogthume Oldenburg bis loco Hamburg und vice versa Anwendung zu finden. — Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

(3. Amts-Bl. Nr. 69 v. 10. Juni 1847.)

Gewichts- und Progressions-Tabelle.
zur Berechnung des gemeinschaftlichen Porto und des fürstlich Thurn- und Taxis'schen Transitozuschlages, sowohl für die frankirte, als auch für die unfrankirte Correspondenz zwischen Oesterreich und den fürstlichen Postämtern zu Bremen, Hamburg und Lübeck.

Gewicht des Briefes		Gemeinschaftliches Porto		Transito-Zuschlag für die Thurn- und Taxis'schen Posten bei Briefen					
				a.		b.			
				Bremen, Hamburg und Lübeck nach allen österr. Staaten mit Ausnahme der sub b benannten Provinzen und umgekehrt à 6 fr.		Tirol, Vorarlberg, Lombardie u. Venedig, dann dem Fürstenthume Lichtenstein à 10 fr.			
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
über	bis	1/2	Wiener = Loth	—	12	—	6	—	10
"	"	1	"	—	18	—	9	—	15
"	"	1 1/2	"	—	24	—	12	—	20
"	"	2	"	—	36	—	18	—	30
"	"	2 1/2	"	1	—	—	24	—	40
"	"	3	"	1	—	—	30	—	50
"	"	3 1/2	"	1	12	—	33	—	55
"	"	4	"	1	12	—	36	1	—
"	"	4 1/2	"	1	24	—	39	1	5
"	"	5	"	1	24	—	42	1	10
"	"	5 1/2	"	1	24	—	45	1	15
"	"	6	"	1	24	—	48	1	20
"	"	6 1/2	"	1	36	—	51	1	25
"	"	7	"	1	36	—	54	1	30
"	"	7 1/2	"	1	36	—	57	1	35
"	"	8	"	1	36	1	—	1	40
"	"	8 1/2	"	1	48	1	3	1	45
"	"	9	"	1	48	1	6	1	50
"	"	9 1/2	"	1	48	1	9	1	55
"	"	10	"	1	48	1	12	2	—
"	"	10 1/2	"	1	48	1	15	2	5
"	"	11	"	1	48	1	18	2	10
"	"	11 1/2	"	1	48	1	21	2	15
"	"	12	"	1	48	1	24	2	20
"	"	12 1/2	"	2	—	1	27	2	25
"	"	13	"	2	—	1	30	2	30
"	"	13 1/2	"	2	—	1	33	2	35
"	"	14	"	2	—	1	36	2	40
"	"	14 1/2	"	2	—	1	39	2	45
"	"	15	"	2	—	1	42	2	50
"	"	15 1/2	"	2	—	1	45	2	55
"	"	16	"	2	—	1	48	2	—

Für Sendungen welche mehr als 16 Loth wiegen, ist für das Mehrgewicht von 8 zu 8 Loth ein einfaches Briefporto mehr einzuheden.	von 1/2 zu 1/2 Loth			
	—	3	—	5

mehr.

K u n d m a c h u n g.

Die nachstehend verzeichneten, zur heurigen Rekrutenstellung berufen gewesenen, auf dem Affentplaz in Laibach aber nicht erschienenen Burschen werden hiemit aufgefordert, binnen vier Monaten ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigens ihnen im Aufgreifungsfalle ohne weiters die Zwangsstellung mit einjähriger Capitulation bevorsteht.

Post- Nummer.	Affent- Liste	N a m e	G e b u r t s =			
			Jahr	D r t	Haué Nro.	P f a r r e
1	14	Anton Gasparin	1825	Egosh	8	Bigaun
2	35	Johann Kunschitz	1826	Lafe	9	Dbergörjach
3	49	Thomas Muli	"	Smokuzh	27	Bresniß
4	61	Joseph Stergar	"	Bohein. Wellach	43	Boheiner Wellach
5	65	Caspar Tischon	1827	Althamer	53	Mitterdorf
6	103	Andreas Kosu	"	Grabzhe	13	Dbergörjach
7	104	Jacob Sima	"	do.	18	do.
8	110	Urban R. kar	"	Untergörjach	49	do.
9	199	Joseph Furgelle	"	Unterottok	22	Möschnach
10	216	Joseph Resman	"	Neudorf	4	Lees
11	245	Johann Mözlich	1826	Verbnach	5	Möschnach
12	248	Jacob Kodras	"	Bigaun	59	Bigaun
13	251	Joseph Douschan	"	Hosdorf	24	do.
14	253	Georg Mokoru	"	Löschach	24	Löschach
15	256	Valentin Kristan	"	Glebich	4	Lees
16	269	Antoa Kofman	"	Dobrauza	1	Duschische
17	272	Lorenz Warl	"	Kerschdorf	3	do.
18	35	Blas Bernard	"	Boheiner Wellach	25	Boheiner Wellach
19	40	Gregor Jakopizh	"	Untergörjach	46	Dbergörjach
20	50	Martin Bartuzh	1825	Mosse	3	Bresniß
21	51	Johann Fekler	1824	Bodeschitsch	16	Welbes
22	59	Johann Schumer	"	Neufusch	2	Dbergörjach
23	63	Joseph Pöher	"	Breslach	39	Möschnach
24	66	Joseph Janz	"	Pallovizh	1	Löschach
25	67	Franz Zheßen	"	do.	11	do.

K. K. Bezirkscommissariat Radmannsdorf und Welbes am 1. Juni 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 938. (1)

Nr. 1267.

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Prem zu Feistritz macht bekannt:

Es sey über Anlangen des Alois Bachmann, als vormaligen Vogteirepräsentanten der Pfarrkirche St. Peter zu Dornegg, wider Mathias Ballentschitsch von Wittingen, und Joseph Gasperschitsch von Prem, wegen vom Letztern nicht zugehaltenen Licitationsbedingungen, in die Reiteration der, zur Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 2 unterthänigen, auf 2241 fl.

40 kr. geschätzten Realität, und zwar mit Gefahr und Kosten des Ersiehers, gewilliget, und es sey zu deren Vornahme die einzige Tagsagung auf den 5. Juli l. J., früh 9 Uhr, in loco der Realität mit dem Beisage anberaunt worden, daß dieselbe hiebei auch unter dem Schätzwerthe um was immer für einen Anbot hintangegeben werden wird; wozu Kauflustige erscheinen mögen.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 10. Mai 1847.

3. 935. (1)

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp, als Personalinstanz, werden über Ansuchen der Grundobrigkeit Gült Flughof, alle jene, welche auf das Vermögen deren Unterthanen, Georg Ambroschitsch, von Berettensdorf Haus-Nr. 14, was immer für Ansprüche zu machen gedenken, hiemit aufgefordert, solche bei der hiezu auf den 13. Juli d. J., Vormittag um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordneten Tagssatzung anzumelden und zu liquidiren.

Bez. Ger. Krupp am 26. März 1847.

3. 937. (1)

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Prem zu Feistritz macht bekannt: Es sey über Ansuchen des Franz Bizhizh von Triest, gegen Johann Bizhizh von Dornegg, de praes. 10. d. M., Nr. 1329, wegen, aus dem w. ä. Vergleich vom 6. Mai 1843 schuldiger 200 fl. sammt 5 % Zinsen c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, auf 1178 fl. gerichtlich geschätzten, dem Gute Mühlhofen sub Urb. Nr. 22 dienstbaren 318 Hube gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagssatzungen auf den 3. Juli, den 2. August und den 4. September l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr, in loco rei sitae mit dem Anhang anberaumt worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden wird, wozu Kauflustige erscheinen mögen.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können während den Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 11. Mai 1847.

3. 941. (1)

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey in der Executionssache des Matthäus Schiuz von Dredl, in die executive Feilbietung der, dem Executen Peter Saller gehörigen, zu Stein sub Conter. Nr. 3 gelegenen, und der Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 103 dienstbaren, laut Schätzungsprotocoll vom Bescheide 23. Februar 1847, Nr. 294, gerichtlich auf 1039 fl. 20 kr. geschätzten Drittelhube, ob schuldiger 115 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme der erste Termin auf den 28. Juni, der zweite auf den 26. Juli und der dritte auf den 30. August l. J., jedesmal früh 9 Uhr, in loco der Realität zu Stein mit dem Weisage bestimmt worden, daß diese Realität bei den zwei ersten Licitationen nur um den Schätzwert oder darüber, bei der dritten aber auch darunter wird hintangegeben werden.

Dessen die Kauflustigen und insbesondere die intabulirten Gläubiger, zur Sicherung ihrer Rechte, mit dem Weisage verständiget werden, daß das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen, nach welcher Letzteren jeder Licitant unter Andern auch das 5 % Vadium zu erlegen haben wird, täglich in den Amtsstunden bei dem Gerichte eingesehen werden können.

Oberlaibach den 26. April 1847.

Nr. 1407. 3. 927. (1)

E d i c t.

Vom Bez. Gerichte Wippach wird kund gemacht: Es sey über Einsprechen des Herrn Carl Peroglio, Cessionär der Gebrüder Michael und Mathias Laurenzhizh von Oberfeld, in den executiven Verkauf der, zum Andreas Ehenouzh'schen Verlasse von Oberfeld gehörigen, dem Gute Leutenburg sub Urb. Nr. 144, N. 3. 87 dienstbaren, gerichtlich auf 954 fl. 15 kr. geschätzten 114 Hube gewilliget, und hiezu 3 Termine, auf den 26. Juli, den 26. August und den 25. September l. J., jederzeit vom 9 bis 12 Uhr, in loco Oberfeld mit dem Weisage bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen, nach welchen jeder Licitant vor dem Anbote das 10 % Vadium zu erlegen hat, können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach am 28. April 1847.

3. 904. (1)

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird bekannt gegeben: Es sey über die Klage des Alex Wallanz, von Bresje Nr. 26, wegen Verjähr- und Erloschenerklärung und Löschungssetzung nachstehender, auf der, der Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 197 dienstbaren, zu Bresje liegenden ein Drittelhube haftenden Sapposten:

- a) Des Lucas Scharaban senior et junior, der Maria Janzhizh, Geitraud Diak, Margareth und Apollonia Scharaban, aus dem w. ä. Protocolle ddo. 4. März 1808, präu. 13. März 1808, und aus dem w. ä. Protocolle ddo. 17. Februar 1809, intabl. 2. Mai 1810, pr. 275 fl. E. W. c. s. c.;
- b) des Alex Pivan, aus dem w. ä. Protocolle vom 8. März 1808, präu. 14. März 1808, pr. 658 fl. 40 kr. D. W.;
- c) des Alex Pivan, aus dem Vertragsprotocolle ddo. 29. April 1808, intabl. 23. Mai 1808, pr. 391 fl.;
- d) der Michael Pivan'schen Kinder, aus dem Protocolle vom 31. Mai 1808, intabl. 30. Jänner 1809, pr. 144 fl. 41 kr., u.
- e) des Simon Deu, aus dem Schuldscheine vom 12. November 1806, intabl. 18. Juli 1809, pr. 500 fl. E. W., die Tagssatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 10. September l. J., früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet, und den unbekannt wo befindlichen Tabulargläubigern, so wie deren gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern, Joseph Moforu von Feistritz, als Curator ad actum bestellt worden, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der a. G. D. verhandelt werden wird.

Hievon werden die Interessenten zur allfälligen eigenen Wahrnehmung ihre Rechte mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen oder ihre Behelfe dem aufgestellten Curator ausfolgen, oder sich einen weitem Sachwalter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, weil sie sich sonst die Folgen ihrer Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bez. Gericht Neumarkt am 27. März 1847.

Nr. 1790.

Nr. 1329.

Nr. 416.

Nr. 750.